TSV SULZDORF
E.V. 1921

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TURN- UND SPORTVEREIN SULZDORF e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall-Sulzdorf. Er ist beim Amtsgericht Schwäbisch Hall in das Vereinsregister unter der Nr. 31 eingetragen. Die Gründung erfolgte 1921 unter der Bezeichnung „Turnverein Sulzdorf.“ Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch die Pflege der Leibesübungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliches Mitglied), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Sportrats von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Sportrat des Vereins festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss eines Mitglieds, wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, nach Beschluss des Sportrats.
3. Durch Ausschluss eines Mitglieds bei grobem Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen oder bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Sportrats. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
4. Durch Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

   Jedes über 18 Jahre altes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder

   Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Einzelheiten werden in der Vereinsordnung für Finanz- und Kassenwesen festgelegt.
2. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportrat

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter, einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
   a) Erstattung der Berichte durch den Vorsitzenden, Kassier, Jugendsprecher und die Abteilungsleiter
   b) Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstands
   d) Neuwahlen
   e) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, sofern die Sache erst innerhalb der Einreichungsfrist eingetreten ist. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
5. Die Beschlussfassung hat grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu erfolgen. Sinngemäß gilt dies auch bei Vorstands- und Sportratssitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sinngemäß gilt das gleiche bei Vorstands- und Sportratssitzungen.
7. Sie wählt den Vorstand und bestätigt den Sportrat.

Es sind zu wählen:

- in Kalenderjahren mit geraden Zahlen: Vorsitzender, Schriftführer, Vorstandsmitglied für Aktive, Jugendsprecher, zwei Kassenprüfer.

- in Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen: stellvertretende Vorsitzende, Hauptkassier, Vorstandsmitglied für Passive.

Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.

2. Der Sportrat die Einberufung beschließt.
3. Die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie § 9 Abs. A, Ziffer 2, 3e, 4-7.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
   a) Vorsitzenden
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   c) Hauptkassier
   d) Schriftführer
   e) Vorstandsmitglied für Aktive
   f) Vorstandsmitglied für Passive
   g) Jugendsprecher
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Sportrat zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Vorsitzende und der Hauptkassier oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassier vertreten den Verein nach außen. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Es sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, berufen Sitzungen und Versammlungen ein und führen den Vorsitz. Er erledigt selbständig dringende Vereinsangelegenheiten im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands. Der Vorsitzende hat den Vorstand und den Sportrat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
6. Der Hauptkassier ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.
7. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle der Vereinsorgane.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Der Vorstand kann Vereinsordnungen beschließen, die vom Sportrat zu genehmigen sind. (Siehe §9 Absatz 5.) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

10. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
    a) Finanz und Kassenwesen
    b) Jugendordnung
    c) Ehrenordnung
    d) Abteilungsordnungen
    e) Benutzungsordnung für Vereinsanlagen und -einrichtungen

§ 11 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
    a) dem Vorstand (§ 10)
    b) den Abteilungsleitern
    c) dem Beitragskassier
    d) dem Vereinsheimbeauftragten
    e) einem Beisitzer von jeder Abteilung
    f) einem Jugendvertreter von jeder Abteilung
2. Der Sportrat erledigt die ihm nach der Satzung zugewiesenen und nicht vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie allgemein die Beratung des Vorstands. Er wählt den Beitragskassier und den Vereinsbeauftragten.
3. Die Einberufung des Sportrats hat rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen
4. Bei Ausscheiden eines Sportratmitglieds ist der Sportrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der Beitragskassier führt die Mitgliederkartei, sorgt für Einziehung der Beiträge und versendet Mitgliederrundschreiben.
6. Der Vereinsheimbeauftragte ist Ansprechpartner bei Instandhaltungen und Renovierungen des Vereinsheims. Er überwacht die technischen und sanitären Anlagen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Sportrats durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, Beisitzer, Jugendvertreter und dessen Mitarbeiter geleitet. Die Abteilungsleiter, Beisitzer und Jugendvertreter sind, was den Sportbetrieb anbelangt, selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.

3. Abteilungsleiter, Beisitzer werden von der Abteilungsversammlung gewählt und sind von der Vorstandschaft und dem Sportrat zu bestätigen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich von Abteilungs- und Jugendversammlungen zu benachrichtigen.
5. Finanzielle Ausgaben und Maßnahmen die den Verein verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Sportrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Sportrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung, die vom Sportrat erlassen und geändert wird.

§ 14 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Sportrats sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Sportrat in geeigneter Form vorzulegen.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, Maßnahmen verhängen. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Nach Unterrichtung des Württembergischen Landessportbundes oder dessen Rechtsnachfolger und Bezahlung der Schulden fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 24.09.2024 in Kraft.